

Tiefgaragenordnung.

Anděl Park, Praha 5

I. Grundlegende Bestimmungen

1. Auf den Stellplätzen dürfen nur Fahrzeuge von Personen parken, die einen gültigen Mietvertrag für diesen Stellplatz abgeschlossen haben, und Fahrzeuge, die beim Objektverwalter oder im Reservierungssystem erfasst sind.
2. Durch die Erfüllung dieser Bedingung hat der Mieter das Recht, die gemeinsam genutzten Anlagen zu nutzen. Dabei hält er die Bestimmungen dieser Parkplatzordnung sowie die geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften ein.
3. Das Befahren und Betreten des Objekts ist nur dem Stellplatzmieter gemäß dem geltenden Mietvertrag, der mit dem Garageneigentümer abgeschlossen wurde, bzw. den von ihm befugten oder den ihn begleitenden Personen gestattet. Während des Aufenthalts dieser Personen im Tiefgaragengelände haftet der Mieter des Stellplatzes für Schäden, die diesen Personen ggf. entstehen. Keinesfalls ist es gestattet, einem weiteren Fahrzeug, für das keine Reservierung getätigt wurde, die Einfahrt zu ermöglichen.
4. Wenden Sie sich bei Problemen mit der Reservierung/dem Öffnen der Garageneinfahrt an den Vermittler – MR.PARKIT s.r.o. (Tel.: +420 277 277 977).

II. Einleitung

1. Mit dieser Tiefgaragenordnung werden die Vorgehensweisen für den Betrieb, die technische Bedienung der Tiefgarage und die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes geregelt. Die Mitarbeiter der Organisationen, die beim Objektverwalter mit einer Befugnis zum Parken in der Tiefgarage gemeldet sind, machen sich nachweisbar mit dieser Tiefgaragenordnung vertraut und verpflichten sich, sie einzuhalten. Fahrzeugführer mit einer Reservierung im Reservierungssystem MR. PARKIT stimmen der Tiefgaragenordnung vor dem Abschluss der Reservierung zu und werden sie einhalten.
2. Alle unterirdischen Geschosse im Objekt Anděl Park dienen ununterbrochen zum Parken von Mitarbeitern, Mietern und ihren Besuchern sowie Fahrzeugführern mit einem reservierten Stellplatz im System von MR. PARKIT.
3. In den Tiefgaragen dürfen nur Pkw mit einer maximalen Fahrzeughöhe von 1,90 m parken. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Das Parken von Anhängern und Fahrzeugen mit Erd- oder Autogasantrieb (CNG/LPG) ist nicht zulässig.
4. Alle Teilnehmer des Parkbetriebs in den Tiefgaragen sind verpflichtet, die Straßenverkehrsregeln sowie die montierten Verkehrszeichen einzuhalten. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt in Selbstbedienung. Die Fahrzeugführer sind verpflichtet, auf allen Wegen und Rampen am rechten Straßenrand zu fahren. Es ist nur beim Umfahren von Hindernissen und beim Einparken gestattet, auf die linke Straßenhälfte zu fahren, unter der Bedingung,

dass dabei kein anderes Fahrzeug in Gegenrichtung gefährdet wird.

5. Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf allen Wegen in der Tiefgarage untersagt. Das Anhalten von Fahrzeugen auf den Zufahrtsrampen ist untersagt. Auf den anderen Wegen darf nur kurz angehalten werden, um anderen Fahrzeugen Vorfahrt zu gewähren. Die Stellplatznutzer dürfen ausschließlich auf den ihnen zugewiesenen Stellplätzen parken. Abstell- und Rangierflächen sind der Objektverwaltung vorbehalten.

6. Fußgänger dürfen in der Tiefgarage nur auf dem Weg zwischen dem geparkten Fahrzeug und dem Aufzug bzw. der Treppe verkehren. In den Räumen der Tiefgarage und im gesamten Gebäude sind das Rauchen und der Umgang mit offener Flamme verboten. Es darf kein brennbares Material gelagert werden.

III. Ein- und Ausfahrt

1. Die Tiefgarageneinfahrt befindet sich in der Straße Radlická. Es handelt sich um die einzige Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage. Dieser Bereich muss jederzeit zugänglich, frei befahrbar und sauber sein. Der Sicherheitsdienst kontrolliert die Einhaltung des Halte- und Parkverbots sowie des Aufenthaltsverbots für Personen in diesem Bereich regelmäßig.
2. In die Tiefgarage im 1. und 2. Untergeschoss dürfen nur dazu berechnete Fahrzeuge einfahren. Fahrradfahrer dürfen nicht in die Tiefgarage fahren. In die VIP-Garage im Erdgeschoss können Fahrzeuge mit der Nutzungsberechtigung für die hiesigen Stellplätze, Fahrradfahrer sowie Personen, die vertraglich die Müllabfuhr aus den Abfallräumen im Bereich hinter dem Tor sicherstellen, direkt aus der Straße Radlická einfahren. Radfahrer

müssen ihr Fahrrad im Bereich der VIP-Garage SCHIEBEN.

3. Weder im Bereich der Tiefgarage im 1. und 2. Untergeschoss noch in der VIP-Garage sind spezielle Wege für Fußgänger und Fahrradfahrer ausgewiesen; lassen Sie daher beim Befahren dieser Bereiche sowie beim Aufenthalt darin erhöhte Aufmerksamkeit walten.

IV. Schranke und Garagenrolltor an Ein- und Ausfahrt

1. Die Schranke an der Ein- und Ausfahrt und das Garagenrolltor für die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen sind die ganze Zeit geschlossen. Die Bedienung der Schranke und des Rolltors erfolgt über ID-Zugangskarten, ein Kennzeichenlesegerät an der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage, die Bedienung über den Sicherheitsleitstand oder die Rezeption (Klingel am orangefarbenen Ständer mit der Beschriftung „Recepce Anděl Park“).
2. Fahrzeugführer mit einer gültigen Reservierung im System von MR. PARKIT bedienen das Rolltor während der Gültigkeit der Reservierung durch Anruf von der Telefonnummer, die im System von MR. PARKIT registriert ist.

V. Zugang zur Aufzugslobby in der Tiefgarage

1. Der Zugang zur Aufzugslobby im 1. und 2. Untergeschoss erfolgt über ID-Karten oder die Fernbedienung aus der Rezeption (für Besucher); Besucher müssen den Zugang telefonisch unter den Nummern, die an allen Türen aufgeführt sind, erbitten. Der Zugang zur Aufzugslobby ist nur auf den ID-Zugangskarten der Mieter im Gebäude und bestimmter Vertragsdienstleister, die sich

um den technischen Betrieb des Gebäudes kümmern, eingerichtet. Fahrzeugführer mit einer Reservierung im System von MR. PARKIT bitten die Rezeption unter der Telefonnummer, die auf der konkreten Tür aufgeführt ist, um Zugang zur Rezeption.

VI. In der Tiefgarage entstandene Schäden - Verkehrsunfälle

1. Alle Mieter von Stellplätzen in der Tiefgarage, von ihnen beauftragte Personen und Personen in deren Begleitung nehmen zur Kenntnis, dass es sich nicht um eine bewachte Tiefgarage im Sinne von § 2945 Abs. 1 des tschechischen Gesetzes 89/2012 Sb. (Bürgerliches Gesetzbuch) in der geltenden Fassung handelt.
2. Weder der Eigentümer noch MR. PARKIT haften für Verlust- oder Schadensrisiken an den Fahrzeugen, die in der Tiefgarage abgestellt werden, noch für den Verlust oder Schäden an deren Inhalt. Unter keinen Umständen gilt das Abstellen eines Fahrzeugs durch eine beliebige Person (einschließlich des Interessenten) auf einem Stellplatz als Übergabe in die Verwahrung dieses Fahrzeugs durch den Eigentümer oder MR. PARKIT; unter keinen Umständen wird davon ausgegangen, dass der Eigentümer oder MR. PARKIT dieses Fahrzeug in Verwahrung genommen hat.
3. Weder der Eigentümer noch der Vermittler haften für Schäden an Personen, Tieren oder Sachen, die sich unbegründet in der Tiefgarage befinden.
4. Weder der Eigentümer noch der Vermittler haften für Schäden, die durch Zufälle oder höhere Gewalt (z. B. bewaffnete Überfälle, Selbstentzündung geparkter Fahrzeuge, Witterungsbedingungen wie Schnee und

Eis, ...), Krieg, Terrorangriffe, Sabotage u. Ä. entstehen.

5. Weder der Eigentümer des Stellplatzes noch MR. PARKIT haften für Schäden am Fahrzeug oder anderen beweglichen Sachen des Mieters bzw. für Schäden durch Verletzungen im Tiefgaragengelände.
6. Bei der Feststellung von Schäden am eigenen Eigentum oder dem Eigentum Dritter ist der Benutzer verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich dem Objektverwalter oder MR. PARKIT zu melden.
7. Der Mieter erklärt, dass er eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine andere Versicherung abgeschlossen hat, die der Kfz-Haftpflichtversicherung in den Bedingungen und der Abdeckung ähnelt.
8. Die Mieter sind verpflichtet, dem Objektverwalter unbekannte Personen zu melden, die sich im Objekt bewegen.
9. Bei einem Verkehrsunfall bei der Ein- und Ausfahrt in der Tiefgarage oder bei der Bewegung in der Tiefgarage, bei der Fahrzeuge oder Eigentum beschädigt oder Personen verletzt wurden, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, alles im ursprünglichen Zustand zu belassen – mit Ausnahme der Erste-Hilfe-Leistung für Verletzte und der Beseitigung des Fahrzeugs, wenn das Fahrzeug die Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage verhindert oder gänzlich blockiert (in diesem Fall muss jedoch der Verkehrsunfall vorher dokumentiert und die Fahrzeugposition zum Unfallzeitpunkt auf der Fahrbahn markiert werden) –, unverzüglich dem Sicherheitsdienst oder der Rezeption diesen Umstand zu melden und vor Ort auf das Eintreffen der Verkehrspolizei zu warten. In der Meldung führt der Fahrzeugführer eine

genauere Beschreibung des Unfallorts, den Schadensumfang auf und fordert bei Verletzten ärztliche Hilfe an. Der Fahrzeugführer darf das Objekt erst nach dem Abschluss der polizeilichen Untersuchung verlassen.

10. Auf der Grundlage der erhaltenen Unfallinformationen erfüllt der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes oder der Rezeption die Meldepflicht unter folgenden Telefonnummern: 158 oder 112.
11. Den Unfallbericht legt der diensthabende Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes oder der Rezeption dem Vertreter des Verwalters unverzüglich vor.
12. Der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes oder der Rezeption ergreift Maßnahmen für die freie Zufahrt der Polizei, des Arztes oder der Feuerwehr an den Unfallort.

VII. Sicherheitslüftungssystem bei erhöhtem CO-Aufkommen

1. Die Tiefgarage ist mit Sensoren ausgestattet, die eine erhöhte CO-Konzentration signalisieren und die Lüftungstechnik der Tiefgarage steuern. Die Tiefgarage wird durch einen Luftstrom sowie im Falle einer erhöhten CO-Konzentration durch eine Zwangslüftung gelüftet. Wenn die CO-Konzentration den Grenzwert übersteigt, ertönt ein Signal zum Verlassen der Tiefgarage.

VIII. Notbeleuchtung in der Tiefgarage und auf den Fluchtwegen

1. Zum sicheren Verlassen der Tiefgarage und der Fluchtwege sind diese Bereiche mit einem Notbeleuchtungssystem

ausgerüstet.

IX. Tiefgaragenreinigung

1. Die Tiefgaragenreinigung erfolgt durch einen Reinigungsdienst, der vom Verwalter beauftragt wird. Der Fußboden wird nach Bedarf großflächig maschinell gereinigt. Es ist strikt untersagt, in der Tiefgarage Gegenstände zu lagern oder anzusammeln, mit Ausnahme der benötigten Brandschutzmittel. Wenn Öl oder Kraftstoff aus einem geparkten Fahrzeug ausläuft, bespricht der Sicherheitsdienst diesen Umstand mit dem Fahrzeugführer und bittet diesen um die Behebung der Ursache; der Sicherheitsdienst stellt anschließend die Reinigung operativ sicher.

X. Ausserordentliche Ereignisse

1. Bei außerordentlichen Ereignissen (Beschädigung des Fahrzeugs, Unfälle, Verletzungen, erhöhte CO-Konzentrationen, Übelkeit, Autoeinbruch, diebstahl usw.) ruft der Sicherheitsdienst bzw. die Rezeption den Krankenwagen, die Polizei usw.

XI. Brandschutz

1. Der Brandschutz in der Tiefgarage erfolgt im Einklang mit der Brandschutzordnung der Tiefgarage, der Brandmelderichtlinie und dem Evakuationsplan für den Brandfall.

XII. Arbeitsschutz in der Tiefgarage

1. Neben der Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsvorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen alle Teilnehmer die geltenden Regeln der Straßenverkehrsordnung einhalten.

XIII. Abschliessende Bestimmungen

1. In der Tiefgaragenordnung sind die grundlegenden Miet- und Betriebsregeln der Tiefgarage aufgeführt.
2. Der Tiefgarageneigentümer kann diese Parkplatzordnung einseitig erweitern und ergänzen.
3. Bei der Verletzung der in dieser Tiefgaragenordnung aufgestellten Regeln oder allgemeingültigen Rechtsvorschriften kann der Verwalter dem Mieter nach Rücksprache mit dem Eigentümer vorübergehendes Hausverbot erteilen.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Diese Parkplatzordnung wird zum 31.5.2020 wirksam.